

Anlagevorschriften – Änderungen per 1. Juli 2014

Autorin



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

Einleitung

Der Bundesrat hat die Anlagevorschriften in der Verordnung über die berufliche Vorsorge BVV 2 angepasst. Zentraler Punkt der Revision ist Art. 53 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 53 Abs. 3 der Anlagevorschriften. Der Aspekt der Sicherheit soll hervorgehoben und klassische Anleihen von komplexen Produkten abgegrenzt werden. Die neuen Vorschriften sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Gemäss Übergangsbestimmungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Anlage des Vermögens sowie ihre Reglemente bis zum 31. Dezember 2014 anpassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2015.

Was ist neu?

In Art. 53 Abs. 1 lit. b sind neu die Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, abschliessend aufgeführt. Alle anderen Forderungen, die hier nicht erwähnt sind, gelten neu als Alternative Anlagen.

| BVV 2 NEU | Bemerkung / Beispiele | BVV 2 Bisher |
|--|---|--|
| Art. 53 Zulässige Anlagen | | Art. 53 Zulässige Anlagen |
| Abs. 1 | | Abs.1 |
| Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig: | | Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig: |
| a. Bargeld | | a. Bargeld |
| b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten: | | b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anleiensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht |
| 1. Postcheck- und Bankguthaben | | |
| 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten | | |
| 3. Kassenobligationen | | |
| 4. Anleiensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten | | |
| 5. besicherte Anleihen | z.B. Schweizerische Pfandbriefe | |
| 6. schweizerische Grundpfandtitel | Ausländische Grundpfandtitel werden als alternativ qualifiziert | |

| BVV 2 NEU | Bemerkung / Beispiele | BVV 2 Bisher |
|---|---|---|
| Art. 53 Zulässige Anlagen | | Art. 53 Zulässige Anlagen |
| 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften | nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten nicht mehr als Forderungen, sondern als alternative Anlagen | |
| 8. Rückkaufwerte aus Kollektivversicherungsverträgen | bisher in Art. 49 Absatz 2 geregelt | |
| 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen | | |
| c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland | | c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland |
| d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden | | d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden |
| e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen | | e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden |
| Abs. 2 | | Abs. 2 |
| Die Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Artikel 56 oder derivativer Finanzinstrumente nach Artikel 56a vorgenommen werden. | | Die zulässigen Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss den Artikeln 56 und 56a erfolgen. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. |
| Abs. 3 | | |
| Forderungen, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen , insbesondere: | Darlehen an private Schuldner / nachrangige Darlehen | |
| a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist | | |
| b. verbrieft Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten | | |
| c. Senior Secured Loans | | |

| BVV 2 NEU | Bemerkung / Beispiele | BVV 2 Bisher |
|---|--|--|
| Art. 53 Zulässige Anlagen | | Art. 53 Zulässige Anlagen |
| Abs. 4 | | |
| Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. | | |
| Abs. 5 | | |
| Ein Hebel ist nur zulässig in: | Grundsatz nicht neu, jedoch konkreter | |
| a. alternativen Anlagen | | |
| b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist | z.B. bei Kollektivanlagen in AST Immobilien CH grundsätzlich kein Handlungsbedarf, da AST Verordnung angepasst wurde | |
| c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Artikel 54b Absatz 2 | | |
| d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird | | |
| Abs. 6 | | |
| Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig. | | |
| Art. 54b Abs. 1 | | Art. 54b Abs. 1 |
| Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen. | | Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen. |
| Abs. 2 | | Abs. 2 |
| Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden. | Von den Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann nicht mehr Gebrauch gemacht werden. | Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden. |
| Art. 55 Bst. a | | Art. 55 Bst. a |
| Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen: | | Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen: |
| a. 50 Prozent: für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt; | | a. 50 Prozent: für Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt; |
| b. | | ... |

Genereller Grundsatz

Die Forderungen müssen

- auf einen **festen Geldbetrag** lauten;
- die **Rückzahlung** darf **nicht von Bedingungen** abhängig sein;
- es darf **kein Risikotransfer** erfolgen.

Ansonsten Umgliederung als alternative Anlagen!

Möglicher Handlungsbedarf

Art. 53 BVV 2 – Zulässige Anlagen

Jede Vorsorgeeinrichtung hat für sich zu überprüfen, ob für sie allenfalls Anpassungsbedarf besteht. Besitzt sie Anlagen, die neu in die Kategorie Alternative Anlagen „umzugliedern“ wären? Wenn ja, ist zu prüfen, ob dadurch die festgelegten Limiten gemäss ihrem Anlagereglement noch einhalten sind. Diese neue Zuordnung kann möglicherweise dazu führen, dass das bestehende Anlagereglement einer Pensionskasse angepasst werden muss, indem z.B. von den Erweiterungen der Anlagebegrenzungen Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall hat der Stiftungsrat darzulegen, dass Art. 50 Abs. 1–3 BVV2 eingehalten ist. Dies ist in einem schlüssigen Bericht im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erstmalige Anwendung

Gemäss Übergangsbestimmungen haben die Vorsorgeeinrichtungen die Anlage des Vermögens und ihre Reglemente bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen.

Wir empfehlen Ihnen, die erstmalige Anwendung in der Jahresrechnung 2014 „nur“ im Anhang zur Jahresrechnung im Abschnitt „Einhaltung Anlagebegrenzungen“ vorzunehmen – ohne dass die Vorjahreszahlen angepasst werden. Die Umstellung in der Bilanz kann im Rechnungsjahr 2015 erfolgen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere **Spezialisten**

Vincent Studer
Rita Casutt
Thomas Fankhauser
Sandro Ortu

gerne zur Verfügung.